

JAHRESABSCHLUSS
zum 31. Dezember 2020
der
BgA Wirtschaftspark Marktgemeinde Hornstein

7053 Hornstein
Rathausplatz 1

BDO Burgenland GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Gustav Brunner Straße 1/10
7400 Oberwart
LG Eisenstadt 381729t
<https://www.bdo.at/de-at/standorte-de/oberwart>

1. Erstellungsbericht	1
2. Rechtliche Verhältnisse	2
3. Steuerliche Verhältnisse	3
4. Bilanz zum 31. Dezember 2020	4
5. Gewinn- und Verlustrechnung für 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020	5
6. Bilanz zum 31. Dezember 2020	6 - 7
7. Gewinn- und Verlustrechnung für 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020	8
8. Erläuterungen	9
9. Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2020	10
10. Körperschaftsteuererklärung für Vereine u. Stiftg.	11 - 15
11. Hauptrechnungsblatt	16
12. Beilage zur K2 (K2a - betriebliche Einkünfte)	17 - 21
13. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)	22 - 27

Die Geschäftsführung des

BgA Wirtschaftspark Marktgemeinde Hornstein
mit Sitz in Hornstein

hat uns mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 beauftragt.

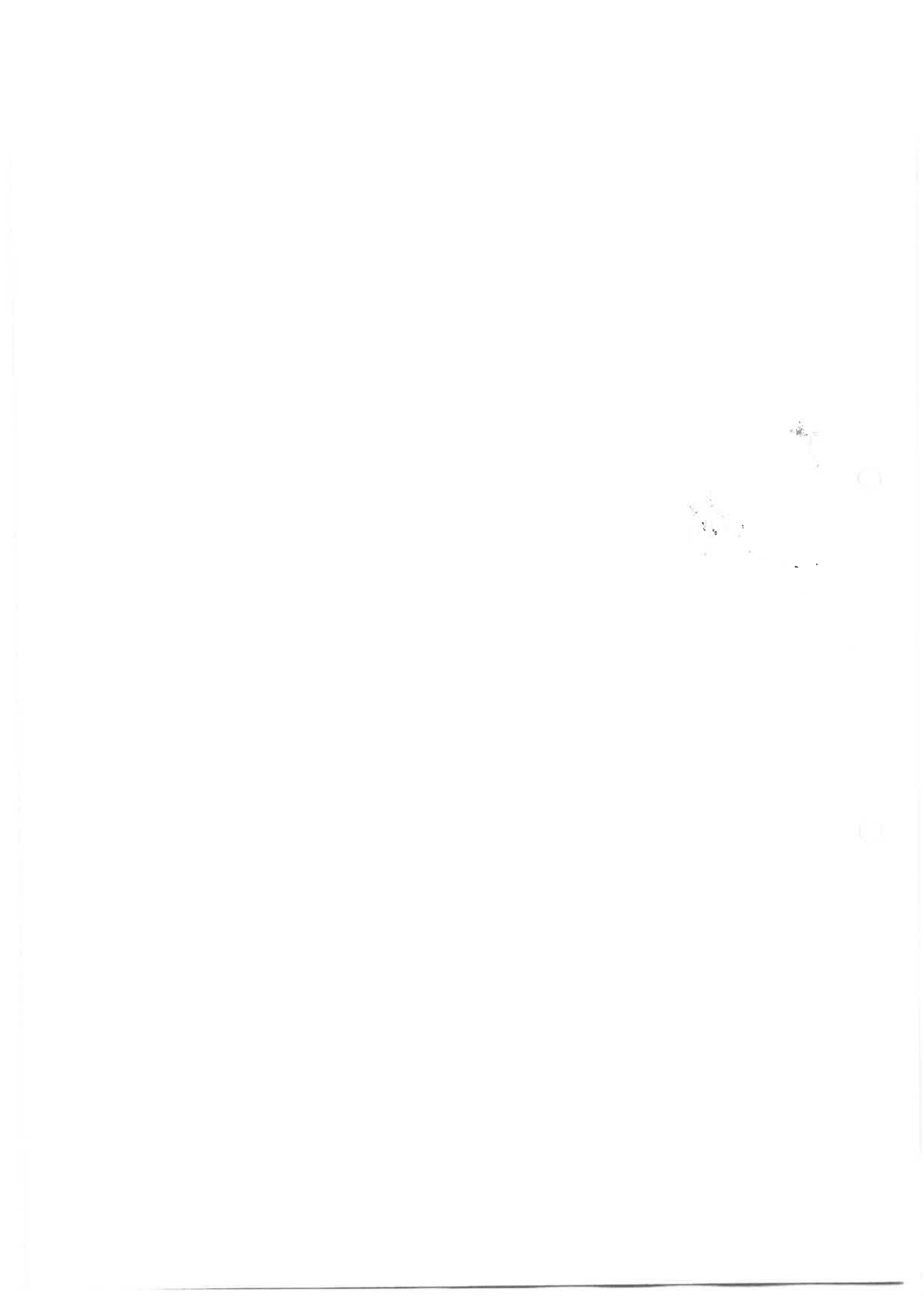
Wir haben daher auftragsgemäß, im Rahmen aller gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, den Jahresabschluss erstellt.

Eine Prüfung im Sinne der §§ 268 ff. UGB war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Als Grundlage diente uns die vom Klienten erstellte Buchhaltung. Der Geschäftsführer hat uns auf Anfrage alle notwendigen Informationen erteilt.

.....
BDO Burgenland GmbH

Steuerberatungsgesellschaft



Firma: BgA Wirtschaftspark Marktgemeinde Hornstein

Sitz: Hornstein

Geschäftsanschrift: 7053 Hornstein, Rathausplatz 1

Unternehmensgegenstand: Gewerblicher Grundstückshandel

Geschäftsjahr: 01.01.2020 bis 31.12.2020

Rechtsform: Betrieb gewerblicher Art

Finanzamt: Finanzamt Österreich

Steuernummer: 236/5857

Steuerliche Vertretung: BDO Burgenland GmbH Steuerberatungsgesellschaft
7400 Oberwart, Gustav Brunner Straße 1/10
WT805884

Gewinnermittlung: Bilanzierung gem. § 5 EStG

Aktiva	31.12.2020	31.12.2019	Passiva	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Negatives Eigenkapital		
I. Sachanlagen			Kapital zu Beginn des Geschäftsjahres	157.753,92	-357.941,74
1. Grundstücke	0,01	0,01	i. Bilanzverlust	-239.380,42	-234.872,76
B. Umlaufvermögen			davon Verlustvortrag	-133.069,48	-133.069,48
I. Vorräte			B. Rückstellungen	-81.626,50	-592.814,50
1. Grundstücke	0,00	0,00	1. sonstige Rückstellungen	192.770,35	203.000,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. Verbindlichkeiten		
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	500.958,35
	<u>111.143,84</u>	<u>111.143,84</u>			
Summe Aktiva	<u>111.143,85</u>	<u>111.143,85</u>	Summe Passiva	<u>111.143,85</u>	<u>111.143,85</u>

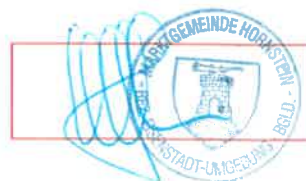
Vorschüsse und Kredite für die Mitglieder der Geschäftsführung und Haftungsverhältnisse:
 Vorschüsse und Kredite gemäß § 237 Abs. 1 Z 3 UGB wurden nicht gewährt.
 Es wurden außerdem weder zugunsten der Geschäftsführung noch im Allgemeinen Haftungsverhältnisse eingegangen



	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse	0,00	151.138,83
2. sonstige betriebliche Erträge	0,00	113.143,84
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	0,00	-357.736,84
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-3.011,82</u>	<u>-4.573,00</u>
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	-3.011,82	-98.027,17
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-1.495,84</u>	<u>-3.802,11</u>
7. Zwischensumme aus Z 6 bis 6 (Finanzergebnis)	<u>-1.495,84</u>	<u>-3.802,11</u>
8. Ergebnis nach Steuern	<u>-4.507,66</u>	<u>-101.829,28</u>
9. Jahresfehlbetrag	-4.507,66	-101.829,28
10. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	<u>-234.872,76</u>	<u>-133.043,48</u>
11. Bilanzverlust	<u><u>-239.380,42</u></u>	<u><u>-234.872,76</u></u>

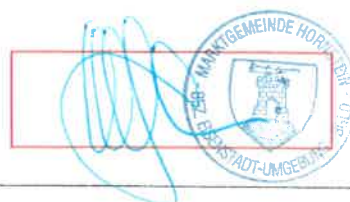


Aktiva	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke		
203 Straßen/Flächen	0,01	0,01
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Grundstücke		
200 Grundstücke - Industriegebiet III	1.150.347,75	1.150.347,75
201 Aufschließungskosten	2.053.998,27	2.053.998,27
202 Bestandsveränderung	<u>-3.204.346,02</u>	<u>-3.204.346,02</u>
	0,00	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
2301 Förderung WIBUG	<u>111.143,84</u>	<u>111.143,84</u>
	<u>111.143,84</u>	<u>111.143,84</u>
Summe Aktiva	<u><u>111.143,85</u></u>	<u><u>111.143,85</u></u>



Passiva	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
A. Negatives Eigenkapital		
Kapital zu Beginn des Geschäftsjahres		
9000 Kapital	42.738,87	42.738,87
9020 Einlage Grundstücke Marktgemeinde Hornstein	246.126,25	246.126,25
9444 Verrechnungskonto Marktgemeinde Hornstein	<u>-131.111,20</u>	<u>-646.806,86</u>
	157.753,92	-357.941,74
I. Bilanzverlust		
9371 Jahresverlust	-4.507,66	-101.829,28
9381 Verlustvortrag aus Vorjahren	<u>-234.872,76</u>	<u>-133.043,48</u>
	-239.380,42	-234.872,76
	-81.626,50	-592.814,50
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		
3025 RSt Infrastrukturkosten	186.770,35	200.000,00
3060 Rückstellungen Stb	<u>6.000,00</u>	<u>3.000,00</u>
	192.770,35	203.000,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
3173 Erste Bank AT73 2011 1820 2626 2304	<u>0,00</u>	<u>500.958,35</u>
Summe Passiva	<u>111.143,85</u>	<u>111.143,85</u>

	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse		
4020 Erlöse Grundkosten 20%USt	0,00	79.979,78
4021 Erlös Infrastrukturkosten 20%	0,00	71.159,05
	<u>0,00</u>	<u>151.138,83</u>
2. sonstige betriebliche Erträge		
4705 Auflösung Steuerrückstellungen	0,00	2.000,00
4833 sonstige Erträge/Förderungen Land	0,00	111.143,84
	<u>0,00</u>	<u>113.143,84</u>
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand		
Rohstoffe		
7820 Buchwert abgegangene Grundstücke	0,00	-357.736,84
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Rechts- und Beratungsaufwand, Aufwand für Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung		
7755 Steuerberatung	-3.000,00	-4.573,00
Spesen des Geldverkehrs		
7790 Spesen des Geldverkehrs	-11,82	0,00
	<u>-3.011,82</u>	<u>-4.573,00</u>
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	-3.011,82	-98.027,17
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
8281 Zinsen für Darlehen Investitionszwecke	-1.495,84	-3.802,11
7. Zwischensumme aus Z 6 bis 6 (Finanzergebnis)	-1.495,84	-3.802,11
8. Ergebnis nach Steuern	-4.507,66	-101.829,28
9. Jahresfehlbetrag	-4.507,66	-101.829,28
10. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
9381 Verlustvortrag aus Vorjahren	-234.872,76	-133.043,48
11. Bilanzverlust	<u>-239.380,42</u>	<u>-234.872,76</u>



Betriebsgebiet	2020
Fläche in m ² 1.1.	3.223
Verkaufte Fläche in m ² 2019 somit ab 01.01.2020 keine Freiflächen mehr!	3.223
zu erwartende Infrastrukturkosten 2020 u.Fj.	200.00,00
Asphaltierungskosten Zufahrt	- 8.126,55
Stromanschluss	<u>- 5.103,10</u>
	186.770,35

	Stand	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Stand	Stand	kumulierte Abschreibungen			Stand	Buchwerte	
	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2020	01.01.2020	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	31.12.2020	Stand	Stand
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen												
I. Sachanlagen												
1. Grundstücke	0,01	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,01



Finanzamt Österreich
Postfach 260
1000 Wien

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen außerhalb der Eingabefelder können maschinell nicht gelesen werden. Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Steuernummer

0 9 2 3 6 5 8 5 7

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT

BgA Wirtschaftspark Marktgemeinde Hornstein

Körperschaftsteuererklärung für 2020 sowie

- Antrag auf Verlustrücktrag in das Veranlagungsjahr 2019 bzw. 2018
- Antrag zur Berücksichtigung einer COVID-19-Rücklage bei der Veranlagung 2020 wegen abweichendem Wirtschaftsjahr 2020/2021

Körperschaftsteuererklärung für **unbeschränkt** Steuerpflichtige, die **nicht** unter § 7 Abs. 3 fallen. ¹

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular K 4). Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (https://finanzonline.bmf.gv.at). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie im Internet (bmf.gv.at) unter Findok-Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2013).

Bitte übermitteln Sie dem Finanzamt eine Bilanz samt Verlust- und Gewinnrechnung sowie einen etwa erstatteten Jahresbericht bzw. Lagebericht und Wirtschaftsprüfungsbericht. Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung
Rathausplatz 1, 7053 Hornstein

Sitz der Körperschaft
Rathausplatz 1, 7053 Hornstein

Vorsitzende/r oder Geschäftsführer/in (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Ein Freibetrag gemäß § 23 wird beansprucht in Höhe von **825** Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung

Der Antrag auf Behandlung als rechnungslegungspflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft wird widerrufen.

Eine Abschrift der Rechtsgrundlage (z.B. Satzung, Stiftungsurkunde) in der zur Zeit gültigen Fassung ist bereits eingereicht wird vorgelegt.

Beträge in Euro

1. - 2. Einkünfte aus	1. Land- und Forstwirtschaft ² (§ 7 KStG 1988, §§ 21 und 24 EStG 1988)	2. Gewerbebetrieb ³ (§ 7 KStG 1988, §§ 23 und 24 EStG 1988)
a) Als Einzelunternehmer/in - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2a		-4.507,6€
b) Als Beteiligte/r (Mitunternehmer/in) - Ergebnis aus der Beilage K 11		
c) Antrag auf Mitveranlagung der in Punkt a) und/oder b) nicht enthaltenen betrieblichen Kapitalerträge soweit sie nicht in den Kennzahlen 917/919 zu erfassen sind. ⁴		
d) In Punkt c) nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge, auf die ausländische Quellensteuer anzurechnen ist.	917	919
Summe aus a) bis d)	610	636
Kapitalertragsteuer soweit sie auf betriebliche inländische Kapitalerträge entfällt ⁴	869	870
Auf betriebliche Kapitalerträge entfallende anzurechnende ausländische Quellensteuer	923	925
Immobilienvermögensteuer soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt ⁵	866	867
Besondere Vorauszahlung, soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt ¹⁾	589	591
Auf Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen entfallende anzurechnende ausländische Steuer	586	588
Abzugsteuer auf Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten	286	288

¹⁾ Beachten Sie bitte: Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für betriebliche Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilienvermögensteuer ist nicht hier, sondern bei den Kennzahlen **866/867** einzutragen.

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

BITTE DIESES GRAUE FELD NICHT BESCHRIFTEN

bmf.gv.at

Bundesministerium
Finanzen



3. Einkünfte aus Kapitalvermögen soweit nicht unter Punkt 14 zu erfassen (§ 7 KStG 1988, § 27 EStG 1988)

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen verwenden Sie bitte die Beilage K 2kv

4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 7 KStG 1988, § 28 EStG 1988)

a) von Grundstücken und Gebäuden - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2b	
b) Als Beteiligte/r (MiteigentümerIn) - Ergebnis aus der Beilage K 11	
c) Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen (§ 28 Abs. 1 Z. 4)	546
d) Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (§ 107), die <input type="checkbox"/> im Umfang von 33 % des Auszahlungsbetrages (ohne USt) <input type="checkbox"/> in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe zu besteuern sind (Regelbesteuerungsoption gem. § 107 EStG 1988 iVm § 24 Abs. 7)	6 547
e) Sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Einkünfte aus Betriebsverpachtung nach einer Betriebsaufgabe)	818
Summe aus 4. a) bis e)	650
4.1 Abziehender Fünftelbetrag eines Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres gemäß Punkt 5.1.3 oder eines Vorjahres (höchstens Saldo aus Punkt a), b) und c)	7 973
4.2 <input type="checkbox"/> Ich beantrage, 60% des Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres mit dem Saldo aus den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gemäß Punkt a, b und c auszugleichen. Zu berücksichtigen sind (60 % des Betrages gemäß Punkt 5.1.3, höchstens der Saldo)	7 974

5. Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen

(soweit nicht unter Punkt 13. zu erfassen, § 7 KStG 1988, § 30 EStG 1988) 7

 Die Veräußerung betrifft (auch) Grund und Boden, der zuvor aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden ist**5.1 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen ausgenommen gegen Rente**

5.1.1 Pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 4 EStG 1988 "Altvermögen") (14% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)	572	+
Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen nach Umwidmung (60% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 1 EStG 1988)	573	+
5.1.2 Nicht pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 3 EStG 1988, "Neuvermögen" und bei Option gemäß § 30 Abs. 5 EStG 1988 auch "Altvermögen")	574	
5.1.3 Summe der Kennzahlen 572, 573, 574		
5.2 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen gegen Rente ("Alt- und Neuvermögen"; § 30a Abs. 4 EStG 1988)	575	
5.3 Anrechenbare Immobilienertragsteuer , die auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt und vom Parteienvertreter abgeführt wurde 2)	576	
5.4 Entrichtete besondere Vorauszahlung , soweit sie auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt 3)	579	
5.5 Auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfallende anzurechnende ausländische Steuer	578	

6. Einkünfte aus Leistungen

(ausgenommen Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen, soweit nicht unter Punkt 13. erfasst) 8

6.1 Sonstige Einkünfte (§ 7, § 29 EStG 1988 und § 31 EStG 1988), die nicht in Kennzahl 548 zu erfassen sind	660
6.2 Nicht betriebliche Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (§ 107 EStG 1988), die nicht in Kennzahl 547 zu erfassen sind	548

7. Wartetasterregelungen (§ 2 Abs. 2a) 9

7.1 Nicht ausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988	638	+
7.2 Nicht ausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988 sind zu verrechnen	639	-

2) **Beachten Sie bitte:**

- Bei Ausübung der Veranlagungsoption darf hier bei Vorliegen mehrerer Veräußerungsgeschäfte nur die entrichtete Immobilienertragsteuer jener Veräußerungsgeschäfte eingetragen werden, die auf Grund der Option in die Veranlagung einbezogen werden.
- Wurde eine **besondere Vorauszahlung** (§ 30b Abs. 4) auf das Abgabekonto entrichtet, darf diese hier **nicht eingetragen** werden. Die Anrechnung der besonderen Vorauszahlung erfolgt automatisch.

3) **Beachten Sie bitte:** Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für private Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilienertragsteuer ist nicht hier, sondern bei der Kennzahl 576 einzutragen.

8. Nachversteuerung		
8.1 Nachversteuerung ausländischer Verluste (§ 2 Abs. 8 Z 4 EStG 1988)	792	+



9. Ausländische Einkünfte		
Hinzurechnungspflichtige Passiveinkünfte niedrigbesteuert ausländischer Körperschaften und Betriebsstätten gemäß § 10a (Wert aus Kennzahl 9267 aus K 2a)	599	
Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl 599 entfallende anrechenbare tatsächliche Steuerbelastung der beherrschten Körperschaft/Betriebsstätte	318	
Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl 599 entfallende anrechenbare vergleichbare ausländische vorgelagerte Hinzurechnungsbesteuerung	319	
Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 10a Abs. 7 (Summe aus Kennzahl 297 K 2kv und Kennzahl 9081 K 2a)	289	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von (Summe aus Kennzahl 298 K 2kv und Kennzahl 9088 K 2a)	290	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von (Summe aus Kennzahl 299 K 2kv und Kennzahl 9089 K 2a)	291	
Sonstige ausländische Einkünfte (ausgenommen Kapitalerträge laut Beilage K 2kv)	10 840	
Darauf ist ausländische Steuer (ausgenommen Quellensteuer gemäß K 2kv, Kennzahlen 900 und 901) anzurechnen	841	
In den Einkünften sind nicht enthalten: Positive Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht.	11 678	
Ausländische Verluste Bei Ermittlung der Einkünfte wurden nach österreichischem Steuerrecht ermittelte ausländische Verluste höchstens im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht berücksichtigt (Achtung: Die Kennzahl 746 und/oder 944 muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden)		
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht	746	
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht	944	

10. COVID-19-Rücklage, Verlustrücktrag, Gesamtbetrag der Einkünfte		
10.1 Gesamtbetrag der Einkünfte vor Hinzurechnung der COVID-19-Rücklage und des Verlustrücktrages <i>Muss bei Abzug der COVID-19-Rücklage in der Veranlagung 2019 und/oder bei Inanspruchnahme des Verlustrücktrages jedenfalls ausgefüllt werden.</i>		
10.2 Hinzurechnung der in der Veranlagung 2019 abgezogenen COVID-19-Rücklage	157	+
10.3 Verlustrücktrag (§ 26 Z 76 iVm der COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung, BGBl II Nr. 405/2020) Der Verlustrücktrag wurde beantragt. Der negative Gesamtbetrag der Einkünfte 2020 ist daher insoweit zu kürzen um den Betrag von (Gesamtwert aus dem Antrag auf Verlustrücktrag)	152	+
Gesamtbetrag der Einkünfte (nach Berücksichtigung der Punkte 10.2 und 10.3) <i>Muss nicht ausgefüllt werden</i>		

11. Sonderausgaben		
11.1 Verlustabzug		
a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren	619	335.652,49
b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Einkünfte gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 lit b zur Ermittlung der Vortragsgrenze	12 624	
11.2 Sonstige Sonderausgaben gemäß § 8 Abs. 4 Z 1		
a) Renten und dauernde Lasten	713	
b) Steuerberatungskosten	714	
c) Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.	715	
d) Geldspenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. <i>Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.</i>	451	
e) Geldspenden an Umweltorganisationen und Tierheime <i>Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.</i>	562	
f) Geldspenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände	563	





g) Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung	564	
h) Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen	567	

12. Sanierungsgewinn

Gewinn aus einem Schuldnachlass im Sinne des § 23a	669	
Zu leistende Quote in Prozent	668	

13. Entrichtung der Steuer in Raten, Nichtfestsetzung

13.1 <input type="checkbox"/> Ich beantrage die gemäß § 6 Z 6 lit. a und b entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in Raten zu entrichten.	13	978	
Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des			
13.1.1 <input type="checkbox"/> Anlagevermögens (5 Raten) der Betrag von	13	559	
13.1.2 <input type="checkbox"/> Umlaufvermögens (2 Raten) der Betrag von		991	
13.2 <input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit. a iVm § 6 Z 6 lit c und d die Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in 5 Raten zu entrichten	14	980	
13.3 Bei einem Austausch im Zuge von Einbringungen, die nach dem 31.12.2019 beschlossen oder vertraglich unterfertigt wurden:			
<input type="checkbox"/> Es wird gemäß § 17 Abs. 1a des Umgründungssteuergesetzes beantragt, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von		153	

14. Sondervorschriften für Privatstiftungen

14.1 Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 15			
a) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4		830	
Darauf ist Kapitalertragsteuer anzurechnen im Betrag von		845	
b) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 5, 6 und 7		831	
c) Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 10a Abs. 7 - bitte für die betroffenen Beteiligungen die Beilage K 12 ausfüllen		293	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von		294	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von		295	
d) Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 5 iF vor dem JStG 2018 (nur bei abweichendem Wirtschaftsjahr 2018/2019)		838	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen im Betrag von		839	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von		848	
14.2 Zwischenbesteuerung gemäß § 13 Abs. 3			
a) Inländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a		882	
b) Ausländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a		883	
c) Inländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. b und c (Substanzgewinne und Derivate)		884	
d) Ausländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. b und c (Substanzgewinne und Derivate)		996	
e) Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 (Grundstücksveräußerungen)		885	
Im Veranlagungszeitraum getätigte Zuwendungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 7 EStG 1988, von denen KESt einbehalten und abgeführt worden ist und für die keine KESt-Entlastung bzw. -Erstattung erfolgt ist.	16		
Beachten Sie: Zuwendungen, bei denen eine teilweise KESt-Entlastung bzw. -Erstattung erfolgt ist, sind nur anteilig zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 3 bzw. § 24 Abs. 5)		702	—
Übertragene stille Reserven gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 und 4		703	—
Summe der Kennzahlen 882 bis 703			0,00





14.3 a) Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.	17	161
b) Geldspenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. <i>Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.</i>	17	162
c) Geldspenden an Umweltorganisationen und Tierheime <i>Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.</i>	17	163
d) Geldspenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände	17	164
e) Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung	17	165
f) Zuwendungen an Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen	17	166
Auf die Zwischensteuer sind ausländische Quellensteuern anzurechnen in Höhe von		708
14.4 Gutschrift der Zwischensteuer bei Auflösung der Privatstiftung gemäß § 24 Abs. 5 Z 6		
Wegen <input type="checkbox"/> Widerrufs <input type="checkbox"/> anderer Gründe	Auflösungsbeschluss vom:	
	Datum	
Gutschrift der noch nicht verrechneten Zwischensteuer		821

15. Sonstiges		
Es ist ein Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3 in Höhe von 25% von folgendem Betrag zu entrichten		849
Ein Antrag auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer aus Vorjahren wird für folgenden Betrag gestellt (Anrechnungsvortrag, § 10 Abs. 6 idF vor dem JStG 2018, § 10a Abs. 9)	18	850
Anzurechnende Abzugsteuer gemäß § 107 EStG 1988, die auf private Einkünfte entfällt	6	296
Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die gemäß Energieförderungsgesetz (EnFG) begünstigt sind Achtung: Die Begünstigung ist nur anwendbar, wenn der Betriebsbeginn vor dem 1.1.2019 erfolgt ist.		670

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung **papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen**. FinanzOnline steht Ihnen **kostenlos** und **rund um die Uhr zur Verfügung** und **bedarf keiner speziellen Software**.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
BDO Burgenland GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Gustav Brunner Straße 1/10
7400 Oberwart
+43 (5) 703757400
WT-Code: 805884

Datum, Unterschrift



**6. Einkünfteermittlung durch Kleinunternehmerpauschalierung (§ 17 Abs. 3a EStG 1988)****Ankreuzen, wenn die Körperschaft auch Beteiligter an einer Mitunternehmerschaft ist:**

Es wird bestätigt, dass die Kleinunternehmerpauschalierung bei einer Mitunternehmerschaft, an der die Körperschaft beteiligt ist, **nicht** in Anspruch genommen wird
Beachten Sie bitte: Wenn die Kleinunternehmerpauschalierung hier in Anspruch genommen wird, darf sie bei einer Mitunternehmerschaft, an der die Körperschaft beteiligt ist, nicht in Anspruch genommen werden.

Betriebseinnahmen (ohne ausgewiesener Umsatzsteuer, § 17 Abs. 3a Z 3 EStG 1988)	9027	
abzugsfähige Betriebsausgaben (§ 17 Abs. 3a Z 3 EStG 1988)	9028	-
Einkünfte (Bitte diesen Betrag in das Formular K 2 in den Punkt 2a übernehmen)		

7. Einkünfte aus gewerblicher Vollpauschalierung für Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlerinnen/-händler 85

für Lebensmitteleinzel-/GemischtwarenhändlerInnen	9006	
<input type="checkbox"/> Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 10) wurde vorgenommen. Höhe des Übergangsgewinnes/Übergangsverlustes (Verluste in voller Höhe, wenn keine Eintragung in Kennzahl 9242 zu erfolgen hat)	63 9010	
Siebentelbeträge aus einem Übergangsverlust des laufenden Jahres und/oder eines Vorjahres	64 9242	
<input type="checkbox"/> (Teil-)Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben Höhe des Veräußerungsgewinnes (vor Freibetrag)/Veräußerungsverlustes	73 9020	
Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4	74 9021	-
<input type="checkbox"/> Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung		

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Diese Erklärung können Sie auch papierlos über [bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at) (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung. Sie benötigen dafür keine spezielle Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
 BDO Burgenland GmbH Steuerberatungsgesellschaft
 Gustav Brunner Straße 1/10
 7400 Oberwart
 +43 (5) 703757400
 WT-Code: 805884

Datum, Unterschrift



4.2 Einkünfte aus der Veräußerung, Entnahme oder Zuschreibung von Betriebsgrundstücken ¹⁾				5	
Korrekturen zu Einkünften aus der Veräußerung, Entnahme oder Zuschreibung von Betriebsgrundstücken			6	9285	
Hinweis: Bei einem negativen Saldo sind 40% dieses Saldos mit Plus in die Kennzahl 9309 zu übernehmen; bei einem positiven Saldo erfolgt keine Eintragung.	Substanzgewinn(e) gemäß § 30				
	Substanzverlust(e)				
	Saldo		40% des negativen Saldos	7 9309	
Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leistungsrechten (§ 107), die					
<input type="checkbox"/> im Umfang von 33 % des Auszahlungsbetrages (ohne USt)					
<input type="checkbox"/> in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe					
zu besteuern sind (Regelbesteuerungsoption gem. § 107 Abs. 11 EStG 1988 iVm § 24 Abs. 7)					62 9326
<input type="checkbox"/> Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 10) wurde vorgenommen.					
Höhe des Übergangsgewinnes/Übergangsverlustes (Verluste in voller Höhe, wenn keine Eintragung in Kennzahl 9242 zu erfolgen hat)					63 9010
Siebentelbeträge aus einem Übergangsverlust des laufenden Jahres und/oder eines Vorjahres					64 9242 --
Zu-/Abschlag gemäß § 4 Abs. 2					65 9247
Hinzurechnungspflichtige Passiveinkünfte niedrigbesteuert ausländischer Körperschaften und Betriebsstätten gemäß § 10a - bitte für die betroffene(n) Beteiligung(en)/Betriebsstätte(n) die Beilage K 12 ausfüllen					9267
Sonstige Änderungen (z.B. steuerfreie Gewinnanteile gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 6 KStG 1988)					66 9290
Gewinn/Verlust nach Vornahme der obigen Korrekturen und Ergänzungen (muss nicht ausgefüllt werden)				-4.507,66	
<input type="checkbox"/> (Teil-)Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben					
Höhe des Veräußerungsgewinnes (vor Freibetrag)/Veräußerungsverlustes					73 9020
Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4					74 9021 --
Höhe eines ausscheidenden Gewinnes oder Verlustes					75 9030
Ergebnis der Korrekturen des Gewinnes/Verlustes (der steuerlichen Mehr-/Weniger-Rechnung) (muss nicht ausgefüllt werden)				0,00	
Steuerlicher Gewinn/Verlust [Bitte diesen Betrag im Formular K 2 in die Punkte 1a) und 2a) übernehmen.]				76 -4.507,66	

5. Bilanzposten (NUR für Bilanzierer gemäß §§ 4 Abs. 1 oder 5)			
Entnahmen (abzüglich Einlagen) EKR 96 (Bitte bei negativen Beträgen unbedingt das Vorzeichen angeben!)			77 9300
Grund und Boden EKR 020-022			78 9310 0,01
Gebäude auf eigenem Grund EKR 030, 031			79 9320
Finanzanlagen EKR 08-09			80 9330
Vorräte EKR 100-199			81 9340
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EKR 20-21			82 9350
Sonstige Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen oder Steuern) EKR 304-309			83 9360 192.770,35
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Finanzinstituten EKR 311-319			84 9370

¹⁾ **Beachten Sie bitte:** Die Erläuterungen zu den Punkten 4.1 und 4.2 (Anm. 1 bis 7) finden Sie im Formular K 4.

Betriebliche Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierheime <i>Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.</i>	42	9245	
Betriebliche Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände	42	9246	
Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung	43	9261	
Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen	44	9262	
In den obigen Kennzahlen nicht erfasste übrige Aufwendungen/Betriebsausgaben (ohne pauschalierte Betriebsausgaben), Kapitalveränderungen - Saldo <i>(Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Zahllast, jedoch ohne Kennzahl 9233)</i>	45	9230	3.011,82
Nur bei USt-Bruttosystem: bezahlte USt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Achtung: darf nur ausgefüllt werden, wenn die Betriebsausgaben ohne USt angeführt werden)	24	9233	
Pauschalierte Betriebsausgaben	46	9259	
Summe der Aufwendungen/Betriebsausgaben (muss nicht ausgefüllt werden)			4.507,66
Einkünfte aus betrieblich gehaltenen Beteiligungen an Mitunternehmerschaften - Ergebnis aus der Beilage K 11		9237	
Bei Ermittlung der positiven Einkünfte gemäß Kennzahl 9237 berücksichtigte Spenden aus dem Betriebsvermögen	9249		
Gewinn/Verlust (Sofern keine Korrekturen und Ergänzungen gemäß Punkt 4. erfolgen, bitte diesen Betrag im Formular K 2 in die Punkte 1a) oder 2a) übernehmen.)	47		-4.507,66

4. Korrekturen und Ergänzungen zur Gewinnermittlung laut Punkt 3 (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung) 48			
<i>Zur Ermittlung des steuerlichen Gewinnes/Verlustes ist der unter Punkt 3. ermittelte Gewinn/Verlust - soweit er nicht bereits nach steuerlichen Vorschriften ermittelt wurde - durch die nachfolgenden Zu- bzw. Abrechnungen zu korrigieren. Gewinnerhöhende Korrekturen sind ohne Vorzeichen, gewinnmindernde Korrekturen sind mit negativem Vorzeichen ("-") anzugeben.</i>			
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß Kennzahl 9130	49	9240	
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß Kennzahl 9134		9268	
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß Kennzahl 9135		9269	
Korrekturen zu Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen und Wertberichtigungen zu Forderungen - Kennzahl 9140	50	9250	
Korrekturen zu Kfz-Kosten	51	9260	
Korrekturen zu Miet- und Pachtaufwand, Leasing (EKR 740-743, 744-747) Kennzahl 9180	52	9270	
Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder (EKR 765-769) - Kennzahl 9200	53	9280	
Korrekturen betreffend der Spenden der Kennzahlen 9243, 9244, 9245, 9246	42	9317	
Korrektur betreffend Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung - Kennzahl 9261	43	9322	
Korrekturen betreffend Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und deren Substiftungen - Kennzahl 9262	44	9325	
Korrekturen betreffend Entgelte für Arbeits- und Werkleistungen (§ 20 Abs. 1 Z 7 und 8)	54	9257	
Hinzurechnung von Aufwendungen aufgrund hybrider Gestaltungen gemäß § 14 KStG		9333	
Hinzurechnung von Erträgen aufgrund hybrider Gestaltungen gemäß § 14 KStG		9334	
4.1 Berücksichtigung von Einkünften aus betrieblichen Finanzanlagen 1)			
a) Abzug von dem KEST-Abzug unterliegenden Einkünften aus der Überlassung von Kapital (inländische Kapitalerträge)	1	9299	-
b) Berücksichtigung von dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten (Substanzgewinne bzw. -verluste)	2		
Korrekturen zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten (Substanzgewinne bzw. -verluste)	3	9305	
Hinweis: Bei einem negativen Saldo sind 45% dieses Saldos mit Plus in die Kennzahl 9301 zu übernehmen; bei einem positiven Saldo erfolgt keine Eintragung.	Substanzgewinne		
	Substanzverluste		
	Saldo	45% des negativen Saldos	4 9301

1) Beachten Sie bitte: Die Erläuterungen zu den Punkten 4.1 und 4.2 (Anm. 1 bis 7) finden Sie im Formular K 4.

3. Gewinnermittlung

17

Grundsätzlich sind Erträge/Betriebseinnahmen und Aufwendungen/Betriebsausgaben **ohne Vorzeichen** anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen ("-") anzugeben.

Erträge/Betriebseinnahmen	Beträge in Euro und Cent		
Erträge/Betriebseinnahmen (Waren-/Leistungserlöse) – EKR 40-44 – einschließlich Eigenverbrauch (Entnahmewerte von Umlaufvermögen) Achtung: Diese Kennzahl muss jedenfalls ausgefüllt werden (§ 61 Abs. 5 BAO). Gegebenenfalls ist der Wert „0“ einzutragen.	18	9040	0,00
Anlagenerträge/Entnahmewerte von Anlagevermögen EKR 460-462 vor allfälliger Auflösung auf 463-465 bzw. 783	20	9060	
Nur für Bilanzierer: Aktivierte Eigenleistungen EKR 458-459	21	9070	
Nur für Bilanzierer: Bestandsveränderungen EKR 450-457	22	9080	
Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 10a Abs. 7 - bitte für die betroffenen Beteiligungen die Beilage K 12 ausfüllen		9081	
Übrige Erträge/Betriebseinnahmen (z.B. Finanzerträge, Gewinnanteile aus einer stillen Beteiligung) – Saldo (Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Gutschrift, jedoch ohne Kennzahl 9093)	23	9090	
Nur bei USt-Bruttosystem: vereinnahmte USt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Achtung: Nur ausfüllen, wenn die Betriebseinnahmen ohne USt angeführt werden)	24	9093	
Summe der Erträge/Betriebseinnahmen (muss nicht ausgefüllt werden)			0,00
Auf steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß Kennzahl 9081 ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von		9088	
Auf steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß Kennzahl 9081 ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von		9089	

Aufwendungen/Betriebsausgaben

Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500-539, 580	25	9100	
Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen EKR 570-579, 581, 750-753	26	9110	
Personalaufwand ("eigenes Personal") EKR 60-68	27	9120	
Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter, EKR 700 - 708), soweit sie nicht in Kennzahl 9134 und/oder 9135 zu erfassen sind.	28	9130	
Degressive Absetzung für Abnutzung (§ 7 Abs. 1a) für Wirtschaftsgüter, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt worden sind	29	9134	
Absetzung für Abnutzung für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt worden sind (§ 8 Abs. 1a, beschleunigte Gebäudeabschreibung, höchstens dreifacher AfA-Satz)	30	9135	
Nur für Bilanzierer: Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen – EKR 709 – und Wertberichtigungen zu Forderungen	31	9140	
Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude EKR 72	32	9150	
Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) EKR 734-737	33	9160	
Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld) EKR 732-733	34	9170	
Miet- und Pacht Aufwand, Leasing EKR 740-743, 744-747	35	9180	
Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren EKR 754-757, 748-749	36	9190	
Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, nicht in den Kennzahlen 9243 bis 9246 zu erfassenden Spenden, Trinkgelder EKR 765-769	37	9200	
Buchwert abgegangener Anlagen EKR 782	38	9210	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen EKR 828-834	39	9220	1.495,84
Gewinnanteile echter stiller Gesellschafter iSd § 27 Abs. 2 Z 4	40	9258	
Pensionskassenbeiträge (§ 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)		9248	
Betriebliche Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.	42	9243	
Betriebliche Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.	42	9244	

Ok
An das Finanzamt

38200747/1/1

-€ 4.507,66

20.10.2021 17:23:24

Eingangsvermerk



Finanzamt Österreich
Postfach 260
1000 Wien

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen außerhalb der Eingabefelder können maschinell nicht gelesen werden. Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Datenschutzklärung auf bmf.gv.at/datenschutz
oder auf Papier in allen Finanz- und Zolidienststellen

Steuernummer

09 236 5857

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT

BgA Wirtschaftspark Marktgemeinde Hornstein

Beilage zur Körperschaftsteuererklärung K 2 für betriebliche Einkünfte für 2020

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Beachten Sie bitte: Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerpauschalierung oder der Vollpauschalierung für Lebensmittel-einzel- oder Gemischtwarenhändlerinnen/-händler müssen Sie außer den Angaben zur Körperschaft nur den Punkt 6. bzw. 7 ausfüllen

Betrieb

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Betrieb gewerblicher Art

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte: Sämtliche Erläuterungszahlen, die nicht den Abschnitt 4.1 oder 4.2 der Beilage K 2a betreffen, finden Sie im Teil B der Ausfüllhilfe E 2 zur Einkommensteuererklärung 2019. Die Erläuterungen betreffend die Abschnitte 4.1 und 4.2 finden Sie in der Ausfüllhilfe K 4. Bitte pro Betrieb, wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb oder Betrieb gewerblicher Art und Wirtschaftsjahr eine Beilage ausfüllen!

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1. Derzeitige Anschrift

Postleitzahl

7053

Betriebsanschrift (Ort, Straße, Platz, Haus-Nr., Stiege, Tür-Nr.)

Hornstein

Rathausplatz 1

Staat (nur ausfüllen, wenn nicht in Österreich)

2. Angaben zum Betrieb

Bilanzierung gemäß

§ 4 Abs. 1

§ 5

2

Vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 bzw. Kameratechnik

3

USt-Bruttosystem

USt-Nettosystem

4

Basispauschalierung gemäß § 17 Abs. 1

5

Pauschalierung für Gastgewerbe

6

Drogistenpauschalierung

7

Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbebetriebe

11

Kleinunternehmerpauschalierung gemäß § 17 Abs. 3a (bitte nur Punkt 6 ausfüllen)

Branchenkennzahl (ÖNACE 2008) lt. E 2 Bitte unbedingt ausfüllen!

12

09

681

Mischbetrieb

12

Antrag gemäß § 5 Abs. 2 wird gestellt ("Fortführungsoption")

13

Fortführungsoption (§ 5 Abs. 2) wird widerrufen

13

Beginn des Wirtschaftsjahres (TT.MM.JJJJ)

Ende des Wirtschaftsjahres (TT.MM.JJJJ)

01.01.2020

31.12.2020

Eine Entlastung von der Doppelbesteuerung auf Grund der Verordnung BGBl. II Nr. 474/2002 wird beansprucht.

16

Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung.

BITTE DIESES GRAUE FELD NICHT BESCHRIFTEN

bmf.gv.at

Bundesministerium
Finanzen



BgA Wirtschaftspark Marktgemeinde Hornstein

Steuerberechnung für 2020

FA: Finanzamt Österreich

Körperschaftsteuer für Vereine u. Stiftg.

StNr: 09 236/5857

Berechnung der Körperschaftsteuer 2020

Einkünfte aus Gewerbebetrieb		<u>-4.507,66</u>
Gesamtbetrag der Einkünfte		<u>-4.507,66</u>
Einkommen		<u>-4.507,66</u>
Die Körperschaftsteuer vom Einkommen beträgt:		
Gem. § 22 KStG 1988 25 % von	-4.507,66	<u>0,00</u>
Festgesetzte Körperschaftsteuer - gerundet gem. § 39 (3)		<u>0,00</u>
Abgabennachforderung		<u><u>0,00</u></u>

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
 - Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärungen zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht-Prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs-gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Bagleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag bedingte bestehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

BDO Burgenland GmbH Steuerberatungsgesellschaft

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrages hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrages.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrages – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vorahme der Personalsachbearbeitung oder Abgaberverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrages gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmer-geschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14 (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkeleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Vollständigkeitserklärung

Wir erklären, die für das Jahr 2020 betreffenden Bücher, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt, alle für das Jahr 2020 buchungs- bzw. aufzeichnungspflichtigen Geschäftsfälle erfasst bzw. zur Erfassung vorgelegt zu haben und alle für die Erstellung der Steuererklärung notwendigen Angaben, auch soweit sie sich auf außerbetriebliche Einkünfte und Privatvermögen bzw. Schulden beziehen, gemacht zu haben.

Alle erfassungs- und/oder erklärungsrechtlichen Vermögenswerte, un versteuerten Rücklagen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie sämtliche Aufwendungen/ Ausgaben und Erträge/Einnahmen sind in den übergebenen Aufzeichnungen erfasst oder wurden zur Erfassung bekanntgegeben.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass für diese Auftragsleistung die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (i.d.g.F.) gelten und die steuerrechtliche Auswertung auf den Umsatzsteuerrichtlinien in der geltenden Fassung basiert.

Hornstein....., am 21.10.2021

Stempel und Unterschrift

